

1. Allgemeine Informationen

Auf alle Steca Netzwechselrichter hat der Kunde entsprechend den gesetzlichen Regelungen innerhalb der europäischen Union 2 Jahre Gewährleistung.

Mit dem Erwerb eines StecaGrid Netzwechselrichters ist eine 5-jährige Herstellergarantie der Steca Elektronik GmbH verbunden.

Diese Herstellergarantie gilt für die StecaGrid netzgekoppelten Wechselrichter für Photovoltaiksysteme der Steca Elektronik GmbH (nachfolgend Steca genannt), soweit diese nachweislich von Steca oder einem von diesen autorisierten Groß-, Fachhändler oder Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben wurden („garantieberechtigte Produkte“). Diese freiwillige Herstellergarantie beginnt ab Rechnungs- bzw. Belegdatum und endet 5 Jahre nach dem Belegdatum; bzw. längstens nach 5,5 Jahren nach dem Produktionsdatum. Diese Herstellergarantie gilt für Produkte, die innerhalb eines EU-Landes verkauft wurden.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden durch die Herstellergarantie nicht eingeschränkt.

Um die Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde den Zahlungsnachweis (Kaufbeleg) vorlegen.

Sollte der Kunde ein Problem feststellen, hat er sich zunächst mit seinem Installateur oder der Steca Elektronik GmbH in Verbindung zu setzen.

2. Berechtigte aus dieser Herstellergarantie

Steca stellt diese Herstellergarantie nur gegenüber Betreibern aus, welche nachweislich ein garantieberechtigtes Produkt erworben haben und das garantieberechtigte Produkt selbst betreiben („garantieberechtigter Betreiber“). Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Steca der Kaufbeleg des Wechselrichters vorgelegt wird, welche auf den garantieberechtigten Betreiber ausgestellt ist. Händler irgendwelcher Art und Handelsstufe erwerben gegen Steca keinerlei Rechte und Ansprüche aus dieser Herstellergarantie.

3. Anwendungsbereich der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie gibt dem garantieberechtigten Betreiber Garantieansprüche gegenüber Steca. Ein Mangel im Sinne der Herstellergarantie ist eine nicht unerhebliche Minderung oder Beeinträchtigung der Einspeiseleistung der garantieberechtigten Produkte. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer und gesetzliche Produkthaftungsansprüche bleiben von der Herstellergarantie unberührt.

4. Dauer und Geltendmachung der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie gilt für Mängel, welche nachweislich ab dem Kaufdatum (Kaufbelegdatum) und dem Ende des sechzigsten Monat eines garantieberechtigten Produkts beim garantieberechtigten Betreiber auftreten („Garantiezeitraum“).

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche jeglicher Art können aus dieser Herstellergarantie nicht abgeleitet werden. Jegliche Ansprüche aus der Herstellergarantie sind vom garantieberechtigten Betreiber innerhalb zwei Monaten nach erstmaligen Auftreten des Mangels gegenüber Steca geltend zu machen. Solche Garantieansprüche können über einen autorisierten Fach-, Großhändler oder Fachinstallationsbetrieb oder direkt bei Steca eingereicht werden. Nach Ablauf der zwei Monate können keine Ansprüche aus dieser Herstellergarantie mehr geltend gemacht werden

5. Material- oder Verarbeitungsfehler

Die Herstellergarantie, sowie die Gewährleistung gilt nur für Material- und Verarbeitungsfehler, soweit diese auf mangelhaftes fachmännisches Können seitens Steca zurückzuführen sind. Steca behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die defekten Produkte zu reparieren, anzupassen oder zu ersetzen.

6. Rechte aus der Herstellergarantie – Nicht erfasste Schäden und Kosten

Bei Auftreten eines Mangels der garantieberechtigten Produkte während des Garantiezeitraumes erfolgt – nach Wahl von Steca – eine kostenlose Reparatur oder Austausch durch ein Produkt, welches zumindest die gleiche Nennleistung aufweist. Die Reparatur bzw. der Austausch erfolgt ausschließlich im Werk der Steca. Der Transport zu Steca muss in der Original- oder zumindest einer gleichwertigen Verpackung erfolgen. Sämtliche Versandkosten trägt der garantieberechtigte Betreiber. Im Vorabaustausch Servicefall übernimmt Steca innerhalb der EU-Länder jedoch die Anlieferungskosten und die Rücklieferungskosten (UPS -Rücklieferschein bzw. Abholung durch Steca).

Wird eine Reparatur oder ein Austausch auf Verlangen des garantieberechtigten Betreibers an einem von diesem bestimmten abweichenden Ort vorgenommen, trägt der garantieberechtigte Betreiber die Reisekosten und die zusätzlich erforderliche Arbeitszeit nach den Standardsätzen der von Steca. Jegliche über eine kostenlose Reparatur oder einen kostenlosen Austausch hinausgehenden Ansprüche aus dieser Herstellergarantie sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z.B. entgangenem Gewinn einschließlich einer Vergütung für eine nicht erfolgte Netzeinspeisung, Ein- und Ausbaurkosten und Kosten der Fehlersuche. Wenn an dem eingelieferten garantieberechtigten Produkt kein erheblicher Mangel festgestellt wird oder aus einem sonstigen Grund kein Anspruch aus der Herstellergarantie besteht, kann Steca von dem garantieberechtigten Betreiber eine Bearbeitungspauschale pro eingeliefertem Produkt verlangen.

7. Garantieausschluss

Die oben unter Punkt 1 beschriebenen Garantien auf Produkte von der Steca Elektronik GmbH gelten nicht für den Fall, dass der Fehler zurückzuführen ist auf: (1) Spezifikationen, Entwurf, Zubehör oder Komponenten, die durch den Kunden oder auf Wunsch des Kunden zu dem Produkt hinzugefügt wurden, oder spezielle Anweisungen des Kunden in Bezug auf die Produktion des Produkts, die Kopplung (von Steca Produkten) mit irgendwelchen Produkten, die nicht ausdrücklich von der Steca Elektronik GmbH genehmigt sind; (2) Modifikationen oder Anpassungen am Produkt durch den Kunden, oder andere dem Kunden zuzurechnende Ursachen; (3) die nicht vorschriftsmäßige Anordnung oder Montage, auf falsche oder fahrlässige Behandlung, Unfall, Transport, Überspannung, Lagerung oder Beschädigung durch den Kunden oder Dritte; (4) ein unvermeidbares Unglück, Brand, Explosion, Bau oder Neubau irgendeiner Art in der Umgebung, in der das Produkt angeordnet ist, auf Naturphänomene wie Blitzschlag, Erdbeben, Flut oder Sturm, oder auf irgendeine Ursache außerhalb des Einflussbereichs von der Steca Elektronik GmbH; (5) irgendeine Ursache, die nicht vorherzusehen oder zu vermeiden ist mit den angewendeten Technologien, die bei der Zusammenstellung des Produkts eingesetzt wurden; (6) wenn die Seriennummer und/oder die Typnummer manipuliert oder unlesbar gemacht wurde; (7) den Einsatz der Solarprodukte in einem beweglichen Objekt, zum Beispiel bei Schiffen, Wohnwagen o. ä. (8) auf fehlende empfohlene Wartungstätigkeiten am Produkt, wie sie in der Bedienungsanleitung beschrieben sind; (9) eine Beschädigung, eine Verschmutzung, oder eine Bemalung (Lackierung) des Gehäuses wodurch eine Reinigung bzw. Instandsetzung unmöglich wird.

8. Übertragbarkeit der Herstellergarantie

Die genannte Herstellergarantie gilt nur für Konsumenten, die Kunde von der Steca Elektronik GmbH sind oder durch die Steca Elektronik GmbH autorisierte Wiederverkäufern sind. Die hier genannte Garantie ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Kunde wird seine sich hieraus ergebenden Rechte oder Pflichten nicht auf irgendeine Weise übertragen, ohne hierfür zuvor eine schriftliche Genehmigung von der Steca Elektronik GmbH eingeholt zu haben. Außerdem wird die Steca Elektronik GmbH in keinem Fall haftbar sein für indirekte Schäden oder entgangenen Ertrag. Vorbehaltlich eventuell geltender zwingender Rechtsvorschriften ist die Steca Elektronik GmbH auch nicht für andere Schäden haftbar als für diejenigen, für welche die Steca Elektronik GmbH hiermit ausdrücklich ihre Haftung anerkannt hat.

9. Allgemeine Regelungen

Sollte eine Bestimmung dieser Herstellergarantie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Herstellergarantie davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung gilt automatisch eine wirksame Regelung als vereinbart, welche der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Bestimmung in deren wirtschaftlichen Gehalt so nahe als möglich kommt. Im Falle einer Lücke gilt vorstehende Regelung entsprechend. Diese Herstellergarantie untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Herstellergarantie ist Memmingen, Deutschland, sofern der Kunde Vollkaufmann ist.